

Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern

Vom 7. Dezember 2004

GS 35.0362

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben sowie § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012², beschliesst:³

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁴ Zuständigkeit, Gebühren und besondere Abgaben

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle ist zuständig für die Zuteilung der Kontrollschilder.

² Die Gebühren und besonderen Abgaben richten sich nach der Verordnung vom 7. Dezember 2004⁵ über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle.

§ 2 Zuteilung

¹ Die Zuteilung von Kontrollschildern erfolgt in der Regel fortlaufend innerhalb des für die entsprechende Schilderkategorie festgelegten Bereichs.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Kontrollschildern mit einer bestimmten Kontrollschildnummer (Wunschkontrollschilder).

§ 3⁶ Deponierung

¹ Deponierte Kontrollschilder bleiben für ein Jahr reserviert (Artikel 87 Absatz 1 VZV⁷).

² Die Reservierungsfrist kann mit Zustimmung der Halterin oder des Halters abgekürzt werden.

³ Vor Ablauf der Frist kann die Motorfahrzeugkontrolle auf Antrag der bisherigen

1 GS 37.762, SGS 341

2 GS 37.1009, SGS 481

3 Fassung vom 12. März 2013 (GS 38.77), in Kraft seit 1. Mai 2013.

4 Fassung vom 12. März 2013 (GS 38.77), in Kraft seit 1. Mai 2013.

5 GS 35.356, SGS 145.36

6 Fassung vom 12. März 2013 (GS 38.77), in Kraft seit 1. Mai 2013.

7 SR 741.51

Halterin oder des bisherigen Halters die Deponierungsfrist gegen Entrichtung einer Gebühr einmal oder mehrmals verlängern.

⁴ Nach Ablauf der Deponierungsfrist kann die Motorfahrzeugkontrolle die Kontrollschilder einer neuen Halterin oder einem neuen Halter zuteilen.

§ 4¹ Übertragung

¹ Kontrollschilder können an Dritte übertragen werden.

² Die Übertragung unterliegt einer besonderen Abgabe.

§ 5 Verlust

¹ Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden im automatisierten Fahnungsregister des Bundes (RIPOL) ausgeschrieben.

² Es besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz der Kontrollschilder.

³ Bei Wiederauffinden oder nach Ablauf der Ausschreibungsfrist im RIPOL werden der Halterin oder dem Halter auf deren Wunsch die ursprünglichen Kontrollschilder wieder zuteilt.

B. Wunschkontrollschilder

§ 6² Grundsatz

¹ Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kann gegen Entrichtung einer besonderen Abgabe³ die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer (Wunschkontrollschilder) beantragen, falls diese verfügbar ist.

² Die besondere Abgabe ist vor dem Bezug der Wunschkontrollschilder zu entrichten.

³ Bei Wegzug der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters und bei Verlust oder Diebstahl der Wunschkontrollschilder erfolgt keine Rückerstattung der besonderen Abgabe.

§ 7 Versteigerung

^{1 4} Versteigert werden:

- a. Kontrollschilder für Motorwagen von BL 1 bis BL 20'000,
- b. Kontrollschilder für Motorräder von BL 1 bis 999.

² Die Motorfahrzeugkontrolle kann weitere Kontrollschilder zur Versteigerung bringen.⁵

³ Die Ansätze gemäss § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2004⁶

1 Fassung vom 12. März 2013 (GS 38.77), in Kraft seit 1. Mai 2013.

2 Fassung vom 12. März 2013 (GS 38.77), in Kraft seit 1. Mai 2013.

3 § 14 Strassverkehrsgesetz BL (GS 37.1009, SGS 481)

4 Fassung vom 12. März 2013 (GS 38.77), in Kraft seit 1. Mai 2013.

5 Fassung vom 12. März 2013 (GS 38.77), in Kraft seit 1. Mai 2013.

6 GS 35.356, SGS 145.36

über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle gelten als Mindestgebote bei der Versteigerung.¹

⁴ Die weiteren Bedingungen sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Versteigerung geregelt.

§ 8² Veröfentlichung

¹ Die verfügbaren Wunschkontrollschilder werden auf der Internetseite³ der Motorfahrzeugkontrolle sowie auf einer bei der Motorfahrzeugkontrolle einsehbaren Liste veröffentlicht.

² Die Versteigerung findet ausschliesslich auf der Internetseite der Motorfahrzeugkontrolle statt.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. Mai 2003⁴ über die Zuteilung von Kontrollschildern wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

1 Fassung vom 12. März 2013 (GS 38.77), in Kraft seit 1. Mai 2013.

2 Fassung vom 12. März 2013 (GS 38.77), in Kraft seit 1. Mai 2013.

3 www.mfk.bl.ch

4 GS 34.1054, SGS 145.38

Vademekum

Erlasstitel	Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern
SGS-Nr.	145.38
GS-Nr.	35.0362
Erlass-Datum	7. Dezember 2004
In Kraft seit	1. Januar 2005
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Mai 2013

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>